

17. Schweizerischer Erbrechtstag

Am 25. August 2022 wurde der 17. Schweizerische Erbrechtstag im Hotel Schweizerhof in Luzern durchgeführt.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Em. Titularprofessor Universität Zürich
Of Counsel Kendris AG

Begrüssung/Einleitung

Prof. Peter Breitschmid (Universität Zürich) gab zunächst die folgenden *Successio-Preisträger* bekannt und gratulierte ihnen: Dario Ammann (für seine Dissertation «Die Erbteilungsklage im schweizerischen Erbrecht»), Julia Henninger (für ihre Dissertation «Die Pflichtteilsproblematik bei der Unternehmensnachfolge») und Hugo Porchet (für seine Dissertation «Le legs et son objet»).

Gleichzeitig wies er darauf hin, dass mit dem Schweizerischen Erbrechtstag 2022 der 9. *Fachanwaltskurs* beginnt, welcher mit dem Schweizerischen Erbrechtstag 2023 seinen Abschluss finden wird (am 31.8.2023 in Luzern).

Weiter wies er auf kürzlich erschienene *Literatur* hin: Daniel Hürliemann plädiert in seinem Buch «Recht und Medizin am Lebensende» für verstärkte (Menschen- bzw. Autonomie-)Rechte am Lebensende. Reinhard Zimmermann diskutierte in seinem Aufsatz «Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht», ob und in welchem Umfang ein Pflichtteil gänzlich bedarfsunabhängig zu be-

anspruchen sei. Schliesslich wies er auf den Aufsatz von Sacha Beck hin («Hausärztliche Abklärung der Testierfähigkeit bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen») und fügte hinzu, dass die Bescheinigung der Urteilsfähigkeit zwar auf dem Rezeptformular erfolgen könne, dies aber wenig beweiskräftig sei, und dass der Hausarzt in einem späteren Zivilprozess der Erben sehr wohl beigezogen werden könne.

Das internationale Erbrecht des IPRG

Prof. Barbara Graham-Siegenthaler (Universität Luzern) behandelte Art. 86-96 IPRG und den Entwurf für eine Revision dieser Bestimmungen, welcher vom Nationalrat am 15.6.2021 mit einer kleinen Änderung genehmigt wurde, vom Ständerat aber frühestens in der Wintersession 2022 behandelt werden wird. Ein Inkrafttreten ist also nicht vor 2024 oder 2025 zu erwarten.

Im geltenden Recht wird für die Zuständigkeit der Behörden und Gerichte und für das anwendbare Recht *am Wohnsitz angeknüpft*. Die Rechtswahl ist zudem eingeschränkt, indem Schweizer Bürger kein ausländisches Erbrecht für ihren Nachlass wählen dürfen. Diese Regel gilt auch für Doppelbürger, was bei Einbürgerungen von Ausländern, die in die Schweiz zugezogen sind, immer wieder zu Problemen führte, weil sie nicht daran dachten, in diesem Zeitpunkt auch ihre Erbschaftsplanung zu überarbeiten. Mit der Revision soll dies geändert werden.

Die Revision hat sich zum Ziel gesetzt, *Kompetenzkonflikte möglichst zu vermeiden*. Sie möchte eine gewisse Harmonisierung mit der EuErbVO erreichen, hält am Wohnsitz als Hauptanknüpfungspunkt fest, erweitert die Rechtswahlmöglichkeiten und macht gewisse Anpassungen. So sieht Art. 87 Abs. 2 E-IPRG vor, dass die Wahl des schweizerischen Rechts durch einen im Ausland lebenden Erblasser nicht mehr zwingend auch zur schweizerischen Zuständigkeit führen muss. Art. 88b Abs. 2 E-IPRG erlaubt es neu, für im

Ausland gelegene Grundstücke die Zuständigkeit des Lagestaates zu wählen, was die Übertragung von ausländischen Liegenschaften an Erben erleichtern kann. In Art. 91 Abs. 1 E-IPRG wird die Teilrechtswahl für das in der Schweiz gelegene Vermögen neu ausdrücklich zugelassen.

Art. 216 ZGB als Planungshilfe für deutsche Ehegatten

Dr. Kinga M. Weiss (Rechtsanwältin in Zürich) und Dr. Cornelia Maetschke-Biersack (Rechtsanwältin in Düsseldorf) verglichen die Planungsmöglichkeiten des schweizerischen und deutschen *Ehegüterrechts*. Ein Vergleich zwischen der schweizerischen Errungenschaftsbeteiligung und der deutschen Zugewinngemeinschaft zeigt, dass die Gestaltungsmöglichkeiten in der Schweiz beschränkt sind (Art. 199 Abs. 1 ZGB: Gewerbe als Eigentum; Art. 199 Abs. 2 ZGB: Erträge als Eigentum; Art. 216 Abs. 1 ZGB: Verteilung des Vorschlags), während in Deutschland eine weitgehende Gestaltungsfreiheit gegeben ist.

Auch bei den *Pflichtteilen* gibt es bedeutende Unterschiede: Pflichtteil bedeutet in der Schweiz Erbenstellung, in Deutschland dagegen nicht. Schenkungen werden in der Schweiz bis 5 Jahre vor dem Tod zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet, in Deutschland bis 10 Jahre. Die Frist zur Geltendmachung des Pflichtteils beträgt in der Schweiz 1 Jahr, in Deutschland 3 Jahre. Auch bei der Höhe der Pflichtteile gibt es Unterschiede.

Die *Aufteilung des Nachlasses ohne Erbschaftsplanung* führt in der Schweiz dazu, dass der überlebende Ehegatte die halbe Errungenschaft und den halben Nachlass erhält (wenn kein Eigentum vorhanden ist somit 3/4 des Vermögens). In Deutschland erhält der überlebende Ehegatte 1/4 des Vermögens als Erbschaft und 1/4 des Vermögens als pauschalen Ausgleich für den Zugewinn, also 1/2 des Vermögens.

Vom Erbe ausgeschlossene Kinder erhalten in beiden Ländern neben einem



überlebenden Ehegatten (zusammen) 1/4 des Nachlasses als *Pflichtteil*, welchen sie aber auf unterschiedlichen Wegen geltend machen müssen.

Wenn ein *Schweizer Ehepaar nach Deutschland auswandert* und ein Ehegatte dort verstirbt, wird wegen des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts bei der Eheschliessung (Art. 26 Abs. 1 lit. a EuGüVO) schweizerisches Güterrecht und wegen des gewöhnlichen Aufenthalts beim Tod (Art. 21 EuErbVO) deutsches Erbrecht angewendet, was zur

«Mischlösung» 1/2 Errungenschaft und 1/4 Erbe führt, was zu einer Anpassung der Erbquote auf 1/2 führen kann, wenn keine Errungenschaft vorhanden ist.

Wenn ein deutsches Ehepaar in die Schweiz auswandert und ein Ehegatte dort verstirbt, wird der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf 1/2 Zugewinn und somit insgesamt auf 1/2 Erbe haben, was keine Anpassung notwendig macht.

Wenn man *den überlebenden Ehegatten maximal begünstigen* will und nur *gemeinsame Kinder* vorhanden sind,

empfiehlt sich die Wahl des schweizerischen (Güter- und Erb-)Rechts, weil Art. 216 ZGB eine Zuweisung der ganzen Errungenschaft erlaubt, das deutsche Recht dagegen nur 1/2 Zugewinn ausgleich zulässt.

Wenn man *den überlebenden Ehegatten maximal begünstigen* will und nur *nichtgemeinsame Kinder* vorhanden sind, kann sich (je nach Höhe der Errungenschaft) die Wahl des deutschen (Güter- und Erb-)Rechts empfehlen.

Wenn man ein *gemeinsames Kind* *meistbegünstigen* will, kann sich wiederum die Wahl des deutschen (Güter- und Erb-)Rechts empfehlen, weil das deutsche Güterrecht weitergehende Modifikationen zulässt als das schweizerische.



Prof. em. Dr. Peter Breitschmid

Erbvertragswidrigkeit von Schenkungen

Ayesha Curmally (Rechtsanwältin in Zürich und Mitglied der Fachkommission Erbrecht SAV) befasste sich mit der neuen Bestimmung von Art. 494 Abs. 3 ZGB, welche am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Das Bundesgericht hat (zuletzt 2014 in BGE 140 III 193) entschieden, dass Schenkungen nicht erbvertragswidrig seien, was Anlass zur Änderung von Art. 494 Abs. 3 ZGB gab.

Künftig unterliegen insbesondere auch Zuwendungen unter Lebenden der



Prof. Dr. Paul Eitel

Anfechtung, wenn sie mit Verpflichtungen aus einem Erbvertrag nicht vereinbar sind. In der *Beratung* führt diese neue Bestimmung dazu, dass in Erbverträgen genauer geregelt werden sollte, ob und allenfalls welche Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen nach dem Ableben eines Ehegatten noch erlaubt sein sollen.

Die Untererbengemeinschaft

Prof. Dr. Martin Eggel (Universität St. Gallen) zeigte anhand von *Beispielen*, wie Untererbengemeinschaften entstehen, so etwa beim sog. Doppelnachlass oder wenn zwei Ehegatten eine Liegenschaft als einfache Gesellschaft halten und ein Ehegatte verstirbt.

Bei *Uneinigkeit in der Untererbengemeinschaft*, wie die Mitgliedschafts-

rechte in der Haupterbengemeinschaft ausgeübt werden sollen, ist ein eigenständiges Vorgehen jedes Erben bei der Rechtsdurchsetzung möglich, wenn die Erben in beiden Gemeinschaften identisch sind. Im Übrigen ist durch Einsetzung eines Spezialerbenvertreters in der Untererbengemeinschaft zu versuchen, eine Mitwirkung in der Haupterbengemeinschaft sicherzustellen.

Rückerstattungspflicht der Erben nach Art. 16a ELG

Pius Koller (dipl. Ing. Agr. FH, Präsident der Fachkommission Erbrecht SAV) schilderte, dass die Einkommensgrenze für den Erhalt von Ergänzungsleistungen neu bei 100'000 Franken liege (bei Ehepaaren 200'000), selbst bewohnte Liegenschaften aber nicht

berücksichtigt werden (Art. 9a ELG). Während bisher zu Unrecht bezogene Leistungen von den Erben zurückerstattet werden mussten, müssen die Erben seit dem 1.1.2021 unter Umständen auch zu *Recht bezogene Leistungen zurückerstatten* (Art. 16a ELG).

Erfasst werden nur seit dem 1.1.2021 ausbezahlte Ergänzungsleistungen. Bei Ehepaaren entsteht der Rückerstattungsanspruch erst nach dem Tod des zweitversterbenden Ehegatten. Der Anspruch ist «aus dem Nachlass» zu begleichen, die Erben haften nicht persönlich dafür. In künftigen Nachlässen müssen die Erben (und auch der Willensvollstrecker) der Frage nachgehen, ob der Erblasser Ergänzungsleistungen bezogen hat.

Die Revision(en) des Erbrechts

Philipp Weber (Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht beim Bundesamt für Justiz) berichtete von den verschiedenen Revisionen des Erbrechts. Die *Revision I (Pflichtteile)* wurde am 18.12.2020 beschlossen (BB1 2020, 9923) und tritt am 1.1.2023 in Kraft (AS 2021, 312). Inzwischen ist in Art. 473 Abs. 3 ZGB («...oder begründet er eine eingetragene Partnerschaft...») bereits wieder neuer Anpassungsbedarf aufgekommen, da die «Ehe für alle» noch nicht berücksichtigt ist.

Für die *Revision II* (Unternehmensnachfolge) liegt seit dem 10.6.2022 ein Entwurf vor (Vorlage 22.049). Die Behandlung im Parlament wird ab der Wintersession 2022 erwartet.

Die *Revision III* (Technischer Teil) wird bisher nicht behandelte Themen bearbeiten, aber es wird kein Rückkommen auf schon behandelte Fragen geben. Neben den schon bekannten Themen aus parlamentarischen Vorstössen (Erbenruf, digitaler Tod und Aufsicht über den Willensvollstrecker) kommt neu das Postulat 20.3797 Dobler hinzu (Digitale Errichtung von Testamenten und Vorsorgeaufträgen). Weitere Themen sind: Ausgleichung, erbrechtliche Klagen, Informationsrecht, Vermächtnis.

Meine eigenen Ausführungen zum Thema «Willensvollstreckung – Aktuelle Praxis 2021-2022» werde ich in der nächsten Ausgabe des Private Magazins darlegen.

h.kuenzle@kendris.com
www.kendris.com



Prof. em. Dr. Hans Rainer Künzle